

Hauptsatzung der Gemeinde Suderburg

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. April 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 24. November 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz (§ 7 NGO)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen: „Gemeinde Suderburg“.
- (2) Die Gemeinde Suderburg besteht aus den Dörfern Bahnsen, Böddenstedt, Hamerstorf, Holxen, Hösseringen , Räber und Suderburg.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Suderburg.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel (§ 15 NGO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Suderburg zeigt im Mittelfeld die Suderburger St. Remigus Kirche, rechts oben das Suderburger Wiesenmesser und links oben den Suderburger Dränspaten.

§ 3 Aufgaben der Gemeinde (§ 4 NGO)

- (1) Die Gemeinde ist zuständig für alle Aufgaben, die ihr in der NGO als Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches zugewiesen sind.
- (2) Folgende Aufgaben werden der Samtgemeinde zur einvernehmlichen Erledigung mit der Gemeinde Suderburg übertragen:
Alle Aufgaben nach Abs. 1

§ 4 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500,00 DM übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,00 DM nicht übersteigt.

§ 5 Fraktionen und Gruppen im Rat (§ 39 b NGO)

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.

§ 6 Verwaltungsausschuß (§ 59 Abs. 2 NGO)

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an der Sitzung des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 7 Vertreter des Bürgermeisters (§ 61 Abs. 7 u. 8 NGO)

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuß sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den 1. stellv. Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. stellv. Bürgermeister vertreten.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Aufgrund besonderer Rechtsvorschriften werden Verordnungen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg und Satzungen im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen veröffentlicht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen, auch die im Wege der Amtshilfe, werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafel in Suderburg – Rathaus – Bahnhofstraße 54, veröffentlicht. Ohne Rechtsanspruch nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln in sämtlichen Ortsteilen der Gemeinde mit folgender Ortsangabe:

Bereich Gemeinde Suderburg

OT. Bahnsen	Bushaltestelle Böddenstedter Weg
OT. Böddenstedt	Bushaltestelle Am Dorfkrug
OT. Hamerstorf	Bushaltestelle Stahlbachstraße
OT. Hösseringen	Parkplatz am Haus des Gastes
OT. Holxen	Bushaltestelle Im Dorfe
OT. Räber	Bushaltestelle Alte Dorfstraße
OT. Suderburg	Ecke Graulinger Straße/Bahnser Straße
	Ecke Glockenbergsweg/Breitenheeser Straße
	Ecke Herbert-Meyer-Straße/Hauptstraße
	Bushaltestelle Alte Celler Heerstraße

Die Dauer des Aushangs beträgt 7 Tage, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Sind nach Abs. 2 Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung an der in Abs. 2 genannten Bekanntmachungstafeln in den Ortsteilen hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt 7 Tage, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 9 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor, unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, sowie durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder für Teile der Gemeinde rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen

und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10 Beschwerden an den Rat (§ 22 c NGO)

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Gemeindedirektor leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Gemeindedirektor entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 11 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28. September 1992 außer Kraft.

Suderburg, den 24. November 1997

Gemeinde Suderburg

(Siegel)

M e y e r - Gemeindedirektor

Die vorstehende Hauptsatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen: 10-006/23/200 am 29. Januar 1998 genehmigt worden.

Suderburg, den 06. Februar 1998

M e y e r - Gemeindedirektor

(Amtsblatt vom 13. Februar 1998)